

Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland in der Fassung der 3. Änderung

§ 3
Aufgaben

- (4) Der Zweckverband führt Vergabeverfahren im SPNV durch und schließt SPNV-Verkehrsverträge mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen ab. Grundsätzlich wird der Abschluss von Netto-Verträgen angestrebt. Für die das Verbandsgebiet überschreitenden SPNV-Linien stimmt sich der Zweckverband mit den betroffenen anderen SPNV-Aufgabenträgern ab.

5. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland

§ 3
Aufgaben

- (4) Der Zweckverband führt Vergabeverfahren im SPNV durch und schließt SPNV-Verkehrsverträge mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen ab. Grundsätzlich wird der Abschluss von Netto-Verträgen angestrebt. Inbesondere im Rahmen der Vergabe von SPNV-Leistungen, die auf dem im besonderen Landesinteresse liegenden SPNV-Netz i. S. d. § 7 Abs. 4 ÖPNVG NRW erbracht werden, kann der Zweckverband Brutto-Verträge abschließen. Der Zweckverband ist zu diesem Zwecke befugt, SPNV-Fahrzeuge zu finanzieren, zu beschaffen und zu veräußern sowie dem jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Nutzung zu überlassen. Für die das Verbandsgebiet überschreitenden SPNV-Linien stimmt sich der Zweckverband mit den betroffenen anderen SPNV-Aufgabenträgern ab.

Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland in der Fassung der 3. Änderung

§ 6

Zuständigkeiten der Versammlung

(4) Die Versammlung kann u. a. die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten **n i c h t** übertragen:

- Änderung der Zweckverbandssatzung
- Erlass der Haushaltssatzung
- Wahl des Vorsitzenden der Versammlung und seiner Stellvertreter
- Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters
- Wahl des Rechnungsprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandsvorsitzenden
- Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses und des Vergabeausschusses
- haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung
- Aufnahme und das Ausscheiden von Vereinsmitgliedern
- Auflösung des Zweckverbandes
- Aufstellung des SPNV-Nahverkehrsplanes
- Übertragung von Angelegenheiten auf benachbarte Zweckverbände
- Beschluss über eine Vereinsumlage
- Festlegung eines jährlichen Kataloges der zu fördernden Maßnahmen im Kooperationsraum gemäß § 12 ÖPNVG NRW unter Berücksichtigung der bereits in den Vorjahren erteilten Verpflichtungen und Einplanungen
- Verabschiedung von Vorschlägen für neue Maßnahmen nach § 13 ÖPNVG NRW – Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse
- Beschlussfassung im Hinblick auf die Herstellung des Einvernehmens über das SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse gemäß § 7 Abs. 4 ÖPNVG NRW

5. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur – Rheinland

§ 6

Zuständigkeiten der Versammlung

(4) Die Versammlung kann u. a. die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten **n i c h t** übertragen:

- Änderung der Zweckverbandssatzung
- Erlass der Haushaltssatzung
- Wahl des Vorsitzenden der Versammlung und seiner Stellvertreter
- Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters
- Wahl des Rechnungsprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandsvorsitzenden
- Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses und des Vergabeausschusses
- haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung
- Aufnahme und das Ausscheiden von Vereinsmitgliedern
- Auflösung des Zweckverbandes
- Aufstellung des SPNV-Nahverkehrsplanes
- Übertragung von Angelegenheiten auf benachbarte Zweckverbände
- Beschluss über die Abbestellung von Verkehrsleistungen zur Vermeidung einer Umlageerhebung
- Festlegung eines jährlichen Kataloges der zu fördernden Maßnahmen im Kooperationsraum gemäß § 12 ÖPNVG NRW unter Berücksichtigung der bereits in den Vorjahren erteilten Verpflichtungen und Einplanungen
- Verabschiedung von Vorschlägen für neue Maßnahmen nach § 13 ÖPNVG NRW – Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse
- Beschlussfassung im Hinblick auf die Herstellung des Einvernehmens über das SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse gemäß § 7 Abs. 4 ÖPNVG NRW

Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland in der Fassung der 3. Änderung

§ 12
Finanzierung

(6) Die Erhebung einer Verbandsumlage bzw. die Umgestaltung einer beschlossenen Verbandsumlage bedarf einer gesonderten Entscheidung der Versammlung im Einzelfall. Im Falle der Entscheidung für eine Verbandsumlage wird diese nach den Einwohnerzahlen der beiden Trägerzweckverbände auf der Grundlage des Standes der Wohnbevölkerung in der letzten von Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik erhoben.

5. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland

§ 12
Finanzierung

(6) Reichen die Mittel des Zweckverbandes nach Absatz 2 nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs aus, ergreift der Zweckverband unter Wahrung seiner gesetzlichen Aufgaben geeignete Maßnahmen zur Reduzierung des Finanzbedarfs. Dazu gehören insbesondere Anpassungen im Leistungsangebot durch die Abbestellung von Verkehrsleistungen. Reichen auch diese Maßnahmen nicht aus, um mit den sonstigen Einnahmen die entstehenden Aufwendungen zu decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsgliedern eine Umlage gem. § 19 GkG NRW. Diese wird nach den Einwohnerzahlen der beiden Trägerzweckverbände auf der Grundlage des Standes der Wohnbevölkerung in der letzten von Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik erhoben.